

Hygienekonzept

Neufassung gültig ab 01.10.2022

BEITRAG ZUR EINDÄMMUNG DER CORONA-PANDEMIE

Bischöfliches Ordinariat Regensburg

Betriebliches Hygienekonzept für das Bischöfliche Ordinariat Regensburg und für seine angeschlossenen Dienststellen

Einleitung

Die Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche sowie wirtschaftliche Leben gleichermaßen, Beschäftigte und Nichtbeschäftigte. Diese Pandemielage ist eine Gefahr für die Gesundheit von Personen und zugleich für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Sie hat erhebliche Auswirkungen auf das Leben jedes Einzelnen und betrifft alle wirtschaftliche Aktivitäten und damit die ganze Arbeitswelt.

Konkrete staatliche Maßnahmen zur Eindämmung der Infektionslage einschließlich nachgelagerter verbindlicher Vorgaben für die Gestaltung betrieblicher Regelungen liegen mit der Neufassung des InfSG vom 16.09.2022 und der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung, Neufassung vom 28.09.2022 vor. Die Inzidenzen liegen auf einem mittleren Niveau, was bei Berücksichtigung einer möglicherweise unvollständigen Datenlage dafür spricht, dass die Gefährdungslage bedeutsam ist. Dieser Trend spiegelt sich in den für unsere Dienststelle bekannten Ansteckungszahlen wieder. Im Falle einer Infektion ist die Gefahr einer auch langfristigen gesundheitlichen Folge unverändert.

Gemeinsames Ziel ist und bleibt die Reduzierung der Ansteckungsgefahr durch den Dienstbetrieb. Kern bleiben die bekannten AHA-L-Regeln.

Bitte tragen Sie das Hygienekonzept vollumfänglich mit und motivieren Sie Kolleginnen und Kollegen weiterhin zur aktiven Eindämmung potenzieller Infektionsgefahren.

Herausgeber Diözese Regensburg KdöR
Generalvikar Msgr. Dr. Roland Batz

Erstellt Überarbeitung im September 2022

Federführung Generalvikariat, HA1

Msgr. Dr. Roland Batz
Generalvikar

Hygienekonzept, Bischöfliches Ordinariat Regensburg, Version 4.0 – Dieses Hygieneschutzkonzept ersetzt die Vorgängerversion 3.0.

Änderungsdienst: corona@bistum-regensburg.de, Aktualisierungen werden im Intranet bereit gestellt („Infos Dienstgeber“).

Im Zusammenhang mit der Pandemie sind erlassen und gelten fort:

DV Corona	„Durchführung eines Dienstbetriebs, der an die Pandemieerfordernisse angepasst ist“, seit 01.01.2022, ehem. als DV Pandemie vom 25.02.2021 befr. bis 31.12.2021
R DFz	Regeln zu den Dienstfahrzeugen vom 17.12.2021, neu gefasst seit 01.06.2022
DA MobArb I	DA Mobiles „Arbeiten in Krisensituationen“ (Stand 27.05.2020)
DA MobArb II	DA „Hinweise und Vorgaben für das mobile Arbeiten im Rahmen der Corona-Krise“ (14.05.2020)

Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	1
Geltungsbereich des Dokumentes, Mitwirkung.....	2
Generelle Maßnahmen gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung.....	3
Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter zwischen zwei Personen.....	3
Sicherstellung der Handhygiene.....	3
Einhaltung der Hust- und Niesetikette.....	3
Infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen.....	3
Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten.....	3
Mobiles Arbeiten.....	3
Corona-Tests.....	3
Durchführung von Corona-Impfungen.....	3
Zusätzliche Maßnahmen für den festgelegten Geltungsbereich	4
Maskenpflicht.....	4
Präsenzveranstaltungen.....	4
Zutritt betriebsfremder Personen.....	4
Außendienst, Dienst- und Fortbildungsreisen, abweichende Einsatzorte.....	4
Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle	4

Geltungsbereich des Dokumentes, Mitwirkung

Diese Dienstweisung gilt für alle Dienststellen, Organisationseinheiten und Einrichtungen der Diözese Regensburg KdöR. Gelten in einer Dienststelle oder Einrichtung z.B. aufgrund betrieblicher Hygienekonzepte strengere Regelungen, ist diese Anweisung unter deren Einhaltung sinngemäß umzusetzen.

Dieses Dokument gilt für alle Mitarbeiter/innen des Bischöflichen Ordinariats. (Mitarbeiter/innen, die zur Dienstverrichtung an andere Dienststellen oder Einrichtungen abgestellt sind, informieren sich jeweils vor Ort über ggf. abweichende Maßnahmen – vgl. Abschnitt „Außendienst“).

Dieses Hygienekonzept trifft vielfältige Regelungen. Abweichungen hiervon können im Einzelfall sinnvoll sein: Im Bedarfsfall wenden Sie sich an corona@bistum-regensburg.de.

Die Hygienekonzepte, die speziell für konkrete Einrichtungen erstellt wurden, bleiben gültig. Sie sind den sich verändernden Rahmenbedingungen bedarfsgerecht anzupassen. Sie sollen keine Regelungen enthalten, die dem hiermit vorliegenden Dokument widersprechen.

Das Hygienekonzept sammelt die für unseren Dienst relevanten rechtlichen Vorgaben und die daraus abgeleiteten Maßnahmen. Führungskräfte sind aufgefordert diese Maßnahmen für ihren Verantwortungsbereich auszuwerten und im Rahmen ihrer Unterweisungen zu erläutern.

Für die Einhaltung des Hygienekonzeptes sind alle Mitarbeiter/innen mitverantwortlich. Die Vorgesetzten stellen - wo in Teilen noch nicht geschehen - eine zügige Umsetzung sicher.

Fragen, Anregungen und Verbesserungsvorschläge richten Sie bitte an folgende temporär eingerichtete E-Mail-Adresse: corona@bistum-regensburg.de.

Generelle Maßnahmen gemäß SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung

AHA-L-Regeln: Die AHA-Formel steht für die folgenden Verhaltensregeln: Abstand einhalten (mindestens 1,5 Meter), Hygienerregeln beachten (richtiges Husten, Niesen und gründliches Händewaschen) und im Alltag Maske tragen. L steht für Lüften.

Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,50 Meter zwischen zwei Personen.

- Arbeitsplätze sind so zu nutzen, dass der Mindestabstand eingehalten werden kann. In Fällen, in denen der Mindestabstand nicht sicher eingehalten werden kann, ist mindestens MNS (medizinische Gesichtsmaske) zu tragen.

Sicherstellung der Handhygiene.

- Regelmäßig Hände mit Wasser und Seife ausreichend lange waschen (mindestens 30 Sekunden), insbesondere nach dem Naseputzen, Niesen oder Husten. Verwenden Sie die Desinfektionsmittelpender im Haus.
- Berührungen unterlassen (z.B. Händeschütteln, Umarmungen) und die Hände vom Gesicht fernhalten.

Einhaltung der Hust- und Niesetikette.

- In die Armbeuge oder in ein Taschentuch niesen oder husten und das Taschentuch anschließend entsorgen.

Infektionsschutzgerechtes Lüften von Innenräumen.

- Lüftungsmaßnahmen durchführen (Stoßlüften ist am wenigsten energieintensiv, zum Lüften vgl. Abschnitt „Präsenzveranstaltungen“).

Verminderung von betriebsbedingten Personenkontakten.

- Die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen ist auf das betriebsnotwendige Minimum zu reduzieren.
- Besprechungen und Sitzungen sind bevorzugt als Telefonkonferenz oder als Videokonferenz abzuhalten.

Mobiles Arbeiten

Angebot gegenüber den Beschäftigten, geeignete Tätigkeiten im mobilen Arbeiten auszuüben, wenn keine betriebsbedingten Gründe entgegenstehen.

- Büroarbeiten können im Mobilien Arbeiten¹ ausgeführt werden, wenn keine zwingenden betriebsbedingten Gründe entgegenstehen. Die Beschäftigten können dieses Angebot annehmen, soweit ihrerseits keine Gründe entgegenstehen.
- Mitarbeitende mit gesundheitlichen Risikofaktoren für einen schweren Krankheitsverlauf sollen bevorzugt mobil arbeiten
- Auch für Arbeiten im Mobilien Arbeiten gelten das Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) und das Arbeitszeitgesetz (ArbZG). Regelungen zu Arbeitszeiten und Erreichbarkeit werden entsprechend der DV Corona abgestimmt.
- Auf die Unterweisungspflicht der Mitarbeitenden wird hingewiesen (siehe Unterweisungshandbuch: Ausgabe 2021 - Abschnitt 7.5 - S. 41)

Corona-Tests

Angebot an Beschäftigte, die nicht ausschließlich von zuhause arbeiten, sich regelmäßig kostenfrei zu testen. Die SARS-CoV-2-Diagnostik stellt eine tragende Säule im Rahmen der Erkennung der Infektion, der Steuerung von Maßnahmen und der Eindämmung der Pandemie dar.

- Mitarbeiter/innen erhalten zur Abklärung begründeter Verdachtsfälle POC-Tests auf dem Dienstweg.
- Mitarbeiter/innen werden gebeten je nach persönlicher Gefahrensituation die eigene Teststrategie durch weitere Tests in Selbstverantwortung vor Betreten der Arbeitsstätte zu ergänzen.
- Nach positivem Schnelltest besteht weiterhin die Verpflichtung zur Isolation (siehe IfSG sowie „Handlungsanweisung für Verdachtsfälle“)².

Durchführung von Corona-Impfungen

Ermöglichung für die Beschäftigten, sich während der Arbeitszeit gegen SARS-CoV-2 impfen zu lassen.

- Eine Impfung in den Diensträumen kann derzeit nicht erfolgen. Eine Impfung kann z.B. in der Praxis des Betriebsarztes Dr. Wagner (Tel. 0941-66383) erfolgen.

¹ „DA Mobiles Arbeiten in Krisensituationen“ (Stand 27.05.2020) und „Hinweise und Vorgaben für das Mobile Arbeiten im Rahmen der Corona-Krise“ (14.05.2020) – beide Anweisungen liegen betroffenen Mitarbeitern/innen vor.

² Grundsatz: Bei Infektion mit Symptomen kann der Hausarzt eine Krankschreibung vornehmen, ohne vorliegende Symptome mit positivem Selbsttest ist die weitergehende Testung (PCR) ratsam. Nach Infektion ist eine Isolation von mindestens fünf Tagen in häuslicher Umgebung vorgesehen

Zusätzliche Maßnahmen für den festgelegten Geltungsbereich

- Bei gleichzeitiger Benutzung der Aufzüge durch mehrere Personen ist MNS zu tragen.
- Bedienflächen, Taster und Schalter von gemeinsam genutzten Arbeitsmitteln (z.B. Drucker, Scanner) erst nach vorhergehender Handreinigung berühren. Desinfizieren der Hände im Anschluss an die Benutzung (Geräte nicht mit Desinfektionsmitteln benetzen).

Maskenpflicht

Eine generelle Maskenpflicht (MNS) kann in Dienstgebäuden oder Teilbereichen von Gebäuden festgelegt werden.

- Eine etwaig bestehende Maskenpflicht ist entsprechend gekennzeichnet (Aushang, Hinweisschilder).

Präsenzveranstaltungen

- Sind Veranstaltungen mit physischer Präsenz unumgänglich, sind auch hier die AHAL-Regeln einzuhalten.

Durchführende von Präsenzveranstaltungen

- stellen das Tragen von MNS sicher, wenn Mindestabstände oder ausreichende Lüftung nicht gewährleistet werden können,
- achten auf ausreichende Lüftung (CO₂-Ampeln können hierbei unterstützen³, Anhaltswerte: Lüften spätestens nach 20 Minuten, Querlüftung ist zu bevorzugen, Dauer je nach Jahreszeit 3 bis 10 Minuten),
- erstellen bei Bedarf (z.B. bei anwesenden externen Teilnehmer) ein veranstaltungsbezogenes Hygienekonzept

Zutritt betriebsfremder Personen

Der Zutritt von betriebsfremden Personen ist auf das betrieblich erforderliche Minimum zu beschränken.

- Betriebsfremde Personen sind über oben aufgeführten AHA-L-Empfehlungen, nach Möglichkeit im Vorfeld ihrer Anreise, zu informieren

Außendienst, Dienst- und Fortbildungsreisen, abweichende Einsatzorte

- Dienstfahrten sind grundsätzlich möglich. Soweit wie möglich soll auf technische Alternativen wie Telefon- oder Videokonferenzen zurückgegriffen werden⁴.
- Wenn die Einhaltung des Mindestabstands tätigkeitsbedingt nicht möglich ist, sind weitere Schutzmaßnahmen (Tragen von MNS, Lüften) zu treffen.
- Mitarbeiter/innen stellen sicher, dass sie die vor Ort gültigen Hygienemaßnahmen kennen und befolgen.

Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Beschäftigte mit entsprechenden Symptomen haben den Betrieb/ Dienstbereich umgehend zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben. Bis eine ärztliche Abklärung des Verdachts erfolgt ist, darf der Betrieb nicht wieder betreten werden (Verdachtsfall).
- Bei Auftreten eines bestätigten Falls, stellt der Dienstvorgesetzte die Information der Kontaktpersonen⁵ sicher
- Themenseite des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege informiert über Isolationsregelungen: <https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/infektion/>

³ An den Pforten von BO und DZO sind CO₂-Messgeräte als Leihgeräte zur Nutzung innerhalb der jeweiligen Gebäude vorhanden

⁴ Benutzer von Dienstfahrzeugen sind informiert.

⁵ Kontaktpersonen werden als enge Kontaktpersonen mit erhöhtem Infektionsrisiko eingestuft, wenn eines der folgenden Kriterien vorliegt. (Definition des RKI):

- Enger Kontakt (<1,5m, Nahfeld) länger als 10 Min. ohne adäquaten Schutz (adäquater Schutz bedeutet: Coronainfizierter Kontakt und Kontaktperson tragen durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske.)

- Gespräch mit infizierter Person (unabhängig von dessen Dauer) ohne adäquaten Schutz oder direkter Kontakt mit respiratorischem Sekret (z.B. feuchte Aussprache, Husten).

- Gleichzeitiger Aufenthalt von Kontaktperson und infizierter Person im selben Raum mit wahrscheinlich hoher Konzentration infektiöser Aerosole unabhängig vom Abstand für >10 Minuten, auch wenn durchgehend und korrekt MNS oder FFP2-Maske getragen wurde.